

31 C 177/18



Amtsgericht Schleswig

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Jan Bröcker**, Sutthauer Straße 30a, 49124 Georgsmarienhütte, Gz.: P-171/18JB

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Schleswig durch die Richterin [REDACTED] am 11.01.2020 beschlossen:

Auf die Streitwertbeschwerde des Klägervertreters vom 01.10.2019 wird die Streitwertfestsetzung im Beschluss vom 23.05.2019 wie folgt abgeändert und der Beschwerde damit abgeholfen:

Der Streitwert wird auf 1.500,- € festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertbeschwerde ist zulässig und begründet.

Die Beschwerde wurde formgerecht und innerhalb der 6-Monatsfrist des § 63 Abs.3 S.2 GKG, auf welchen § 68 Abs.1 S.3 GKG verweist, eingelegt. Der Beschwerdeführer ist als Prozessbevollmächtigter des Klägers auch berechtigt aus eigenem Recht Beschwerde einzulegen, § 32 Abs.2 S.1 RVG, und ist auch beschwert, da die Höhe seiner Gebühren von der Streitwertfestsetzung abhängt und er geltend macht, dass die Streitwertfestsetzung zu gering sei. Auf die Mindestbeschwerde kommt es vorliegend nicht an, weil die Beschwerde im Streitwertbeschluss zugelassen wurde, § 68 Abs.1 S.2 GKG.

Die Beschwerde ist auch begründet. Der Streitwert einer Unterlassungsklage wird nach § 3 ZPO bestimmt und errechnet sich nach dem Interesse des Klägers an der ungestörten Benutzung der betroffenen Fläche. Dabei geht sein Interesse an dieser ungestörten Nutzung über den reinen wirtschaftlichen Wert der Fläche hinaus. Denn, wie der Klägervertreter ausgeführt hat, der Kläger ist gerade nicht daran interessiert, die Stellfläche zu vermieten. Das Interesse kann also nicht dem Interesse desjenigen gleichgestellt werden, der die Nutzung einer zu vermietenden Fläche ohne Zahlung der Nutzungsgebühr rügt sondern geht darüber hinaus. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um ein Privatgrundstück handelt und der Kläger insofern ein besonderes Interesse an der ungestörten Nutzung hat. Des Weiteren können als Ermittlungsgrundlage mögliche Beseitigungskosten bei einer erneuten Beeinträchtigung herangezogen werden. Ein Streitwert von 1.500,- € wird daher als angemessen erachtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Schleswig
Lollfuß 78
24837 Schleswig

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richterin